



Bern, 15. Oktober 2025

---

# **Änderung der Verordnung über den internationalen Kulturgütertransfer (Kulturgütertransferverordnung KGTV)**

## Erläuterungen

---

## 1 Ausgangslage

Die Kulturgütertransferverordnung (KGTV, SR 444.11) ist am 1. Juni 2005 in Kraft getreten. Sie enthält die Ausführungsbestimmungen zum Kulturgütertransfergesetz (KGTG, SR 444.1). Seit dem Inkrafttreten der KGTV wurde keine weitergehende Revision vorgenommen und nach 20 Jahren Vollzugspraxis zeigt sich verschiedentlich Revisionsbedarf. So wird einerseits vorgeschlagen, Regelungslücken in Bezug auf den Umgang mit eingezogenen Kulturgütern zu schliessen und andererseits werden in verschiedenen Bereichen Präzisierungen sowie inhaltliche Anpassungen vorgenommen mit dem Ziel, den Vollzug des Gesetzes zu optimieren. Die teilrevidierte Verordnung soll per 1. Januar 2026 in Kraft treten.

## 2 Erläuterungen zu einzelnen Änderungen

### **Art. 1 Begriffe**

#### *Bst. a Ziff. 1*

Der Ausdruck «Beschreibung eines Kulturguts», welcher insbesondere in Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten im Kunsthandel von Relevanz ist, wird dahingehend präzisiert, dass anhand einer solche Beschreibung das Kulturgut identifiziert werden kann.

#### *Bst. b*

Der Ausdruck «Ursprung beziehungsweise Herkunft eines Kulturguts» ist in der aktuellen Form missverständlich, weshalb präzisiert wird, dass der Ursprung eines Kulturgutes sowohl die Herkunft (d.h. Provenienz) als auch den Herstellungsort respektive Fundort beinhaltet. Durch die vorgeschlagenen Anpassungen werden die Ausdrücke präziser definiert, was der Rechtssicherheit im Vollzug dient.

#### *Bst. c Ziff. 2-6 und 9*

Die «Institutionen des Bundes» werden aktualisiert.

### **Art. 2**

#### *Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)*

Es wird ein neuer Absatz 1<sup>bis</sup> eingefügt, wonach Kulturgüter im Eigentum des Bundes, die sich als Dauerleihgaben in einer kantonalen Institution befinden, mit Einverständnis des Bundes und unter der Voraussetzung, dass die Eintragung in das kantonale Verzeichnis die Verfügungsberechtigung des Bundes über das Kulturgut nicht einschränkt, in das kantonale Verzeichnis eingetragen werden können. Diese Anpassung trägt dem Anliegen kantonalen Institutionen Rechnung, welche Kulturgüter im Eigentum des Bundes in ihren Beständen haben und diesen einen besonderen Schutz zukommen lassen möchten.

#### *Abs. 2*

Es zeigt sich in der Praxis, dass nur ein kleiner Teil der Kantone über elektronische Kulturgüterverzeichnisse verfügt. Absatz 2 wird entsprechend präzisiert, wonach der

Bund nur dort den öffentlichen Zugang zu kantonalen Kulturgüterverzeichnissen sicherstellen kann, wo ein solcher überhaupt vorhanden ist.

## **Art. 7**

### **Abs. 2 Bst. c**

Zur Förderung des Austausches von Kulturgütern zwischen Museen können museale Institutionen in der Schweiz beim BAK Rückgabegarantien für Leihgaben aus dem Ausland beantragen (Art. 10 KGTG). Eine solche Garantie schützt die Leihgaben vor Rechtsansprüchen Dritter (Stichworte: «freies Geleit» oder Immunität).

Der Antrag um Rückgabegarantie muss verschiedene Angaben enthalten, darunter auch Angaben zur «Herkunft» des Kulturgutes. Dieser Ausdruck in Absatz 2 Buchstabe c wird entlang dem präzisierten Ausdruck gemäss Artikel 1 Buchstabe b angepasst (von «Herkunft» zu «Ursprung»).

### **Abs. 4 und 5**

Die beiden Absätze werden dahingehend präzisiert, dass bei einem Antrag um Rückgabegarantie der integrale Leihvertrag als Dokument beigebracht werden muss und nicht nur ein Auszug. Die Praxis der letzten 20 Jahre hat gezeigt, dass bei der formellen und materiellen Prüfung des Antrags regelmässig der ganze Leihvertrag nachgereicht werden musste, da ein Auszug aufgrund fehlender Parteibezeichnungen etc. keinen Abgleich mit dem effektiven Antrag und Ausstellungsprojekt erlaubt.

### **Abs. 6 (neu)**

Der neue Absatz 6 trägt der Situation Rechnung, dass Museen internationale Ausstellungen unvorhergesehen immer wieder um einige Wochen oder ein paar Monate verlängern. Bislang musste jeweils für die gleichen Leihgaben ein neuer Antrag um Rückgabegarantie mit entsprechendem administrativem Aufwand eingereicht werden. Es wird daher die Möglichkeit eingeführt, dass bestehende Rückgabegarantien auf Gesuch hin und ohne erneuten Antrag und entsprechendes Verfahren verlängert werden können, sofern die Ausstellungsverlängerung konsekutiv erfolgt und die Verlängerung vier Monate nicht überschreitet. Durch die restriktiven Bedingungen zur Verlängerung wird sichergestellt, dass der Zweck der Rückgabegarantie (*befristete* «Immunität») nicht über Gebühr strapaziert wird.

## **Art. 9 Kompetenz zur Gewährung von Finanzhilfen**

### **Abs. 2**

Die Bezeichnung «Politische Direktion» wird durch die aktuelle Bezeichnung «Staatssekretariat» ersetzt.

## **Art. 14 Auflagen**

### **Bst. b**

Die Rechenschaftspflicht von Beitragsempfänger oder Beitragsempfängerinnen von Finanzhilfen für Projekte zur Erhaltung des kulturellen Erbes auf der Grundlage des

KGTG wird präzisiert, indem die Begünstigten über die «zweckentsprechende» Verwendung der Finanzhilfen Auskunft geben müssen. Die Ergänzung entspricht dem Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (SubG, SR 616.1), das für alle im Bundesrecht vorgesehenen Finanzhilfen Geltung hat.

### **Art. 15 Prioritätenordnung**

Die Vergabe von Finanzhilfen zugunsten der Erhaltung des kulturellen Erbes auf der Grundlage von Artikel 14 KGTG erfolgt in Anwendung einer Prioritätenordnung, wenn die beantragten Finanzhilfen die verfügbaren Mittel übersteigen. Bei der Erstellung der Prioritätenordnung wird neu insbesondere der aktuellen Gefährdung der Kulturgüter Rechnung getragen. Dies trägt der Priorisierung des Schutzes des kulturellen Erbes gemäss der Kulturbotschaft 2025 – 2028 (BBI 2024 753) Rechnung.

### **Art. 16 Geltungsbereich der Artikel 15 – 17 KGTG**

#### **Abs. 3 Bst. b**

Artikel 16 KGTG auferlegt den im Kunsthandel und Auktionswesen tätigen Personen, die Kulturgüter übertragen, besondere Sorgfaltspflichten. Diese Sorgfaltspflichten (Feststellung der Identität, Buchführungspflichten, Einholung Verfügungsberechtigung, Information der Kundschaft zu Ein- und Ausfuhrregelungen) gelten in der Regel nur für Kulturgüter über einem Schätz- bzw. Ankaufspreis von CHF 5'000. Das KGTG beinhaltet in Artikel 16 Absatz 3 einen Katalog von Kulturgüterkategorien für welche auch unter diesem Wert die Sorgfaltspflichten zur Anwendung gelangen. Buchstabe b wird im Hinblick auf die bessere Verständlichkeit sprachlich angepasst.

#### **Abs. 3 Bst. c**

Buchstabe c wird insofern präzisiert, dass neu «ethnologische Kulturgüter» anstelle von «ethnologische Gegenstände» aufgeführt wird. Die Präzisierung trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Vielzahl von ethnologischen Gegenständen keinen Kulturgutcharakter entfalten und es sich dabei um reines Kunsthandwerk handelt.

### **Art. 17 Feststellung der Identität**

Bei den besonderen Sorgfaltspflichten im Kunsthandel und Auktionswesen werden punktuelle Anpassungen vorgenommen.

#### **Abs. 2**

Die Erleichterung, wonach die Angaben anhand beweiskräftiger Dokumente nur dann zu überprüfen sind, sofern Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Richtigkeit der Angaben in Frage gestellt werden muss, wird ersetzt und die Sorgfaltspflicht soll neu uneingeschränkt gelten, sofern für das Kulturgut eine solche vorgesehen ist. Dies macht insbesondere bei unbekanntem Verkäufern oder Einlieferern Sinn und schützt nicht zuletzt die im Kunsthandel und Auktionswesen tätigen Personen.

#### **Abs. 3**

Absatz 3 präzisiert neu, dass auf eine *erneute* Feststellung der Identität verzichtet werden kann, wenn die entsprechenden Dokumente noch aktuell sind. Diese Präzisierung

ermöglicht die Reduzierung des Aufwandes für den Kunsthandel und verringert das Risiko, dass auf der Grundlage von veralteten Informationen Kulturgüter übertragen werden.

### **Art. 18 Erklärung über die Verfügungsberechtigung**

#### *Sachüberschrift*

Die Sachüberschrift wird präzisiert, wonach es sich bei dieser Bestimmung um die Erklärung über die Verfügungsberechtigung handelt.

#### *Art. 18*

Die besonderen Sorgfaltspflichten im Kunsthandel verlangen bei der Übertragung eines Kulturgutes die Einholung einer schriftlichen Erklärung über die Verfügungsberechtigung (Art. 16 Abs. 2 Bst. a KGTG). Die Bestimmung wird dahingehend ergänzt, dass aus dem Dokument ersichtlich sein muss, wer Eigentum am Kulturgut hat. Diese Ergänzung dient der Transparenz und dem Schutz der im Kunsthandel und Auktionswesen tätigen Personen.

### **Art. 18<sup>a</sup> Unterrichtung der Kundschaft über bestehende Ein- und Ausfuhrregelungen von Vertragsstaaten (neu)**

*(Art. 16 Abs. 2 Bst. b KGTG)*

Bei der Übertragung von Kulturgütern sind im Kunsthandel und Auktionswesen tätige Personen verpflichtet, ihre Kundschaft über bestehende Ein- und Ausfuhrregelungen zu informieren (Art. 16 Abs. 2 Bst. b KGTG). Die Praxis zeigt, dass die Informationspflicht oft nicht umfassend wahrgenommen und auf den Kunden übergewälzt wird. Die Bestimmung präzisiert daher, dass die Informationspflicht neu schriftlich zu erfolgen hat und von der Kundschaft mittels Unterschrift bestätigten zu lassen ist.

### **Art. 19 Buchführung**

#### *Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup>*

Artikel 19 KGTV enthält in Bezug auf die Buchführungspflichten für den Kunsthandel eine Reihe von zu erhebenden Angaben. Die Praxis zeigt, dass die Beschreibung des Kulturgutes (Bst. a) oftmals so pauschal gehalten wird, dass das Objekt nicht identifizierbar ist. Neu soll daher jeweils auch eine Fotografie des Kulturguts erstellt und aufbewahrt werden.

#### *Abs. 1 Bst. d<sup>bis</sup>*

Die neu gemäss Artikel 18a KGTV schriftlich zu erfolgende Unterrichtung der Kundschaft über bestehende Ein- und Ausfuhrregelungen von Vertragsstaaten ist ebenfalls im Rahmen der Buchführungspflichten aufzubewahren.

### **Art. 25 Zollanmeldung**

#### *Abs. 1 Bst. c und d*

Die Zollanmeldung verlangt eine möglichst genaue technische oder handelsübliche Warenbezeichnung, welche jedoch für die Beurteilung von Kulturgütern oft zu ungenau

ist (z.B. «Alte Sammlung», «Diverse Objekte» oder «Geschirr» anstatt «Sammlung antiker griechischer Amphoren»). Die Liste der Angaben, die für die präzisere Anmeldung von Kulturgütern erforderlich sind, wird ergänzt. Neben den bestehenden Informationen<sup>1</sup> sind neu auch die Angaben zur «Datierung des Kulturgutes» (Bst. c; z.B. 500 v.Chr.), sowie die «Masse» (Bst. d; Höhe, Breite, Tiefe, Umfang) erforderlich. Durch die bessere Datenqualität der Zollanmeldung kann der Vollzug des Gesetzes optimiert werden.

#### *Abs. 2*

Um Kohärenz mit der laufenden Zollrechtsrevision herzustellen, wird Absatz 2 dahingehend präzisiert, dass wer Kulturgüter ein, durch- oder ausführt, in der Zollanmeldung explizit anzugeben hat, dass es sich um Kulturgut handelt und ob dieses einer Bewilligungspflicht nach Artikel 24 KGTV unterliegt.

#### *Abs. 3*

Zollanmeldungen beinhalten oftmals eine grosse Anzahl von Kulturgütern. Absatz 3 präzisiert, wonach bei Sammelsendungen die Angaben gemäss Absatz 1 jeweils für jedes Kulturgut einzeln anzugeben sind.

#### *Abs. 4*

Sind Zollanmeldungen zu Kulturgütern unvollständig so weisen die Zollbehörden diese zurück.

## **9. Abschnitt: Einziehung von Kulturgütern und Vermögenswerten**

### ***Art. 27<sup>a</sup> Überführung eingezogener Kulturgüter***

*(Art. 28 KGTG)*

#### *Sachüberschrift*

Da der 9. Abschnitt neu zwei Bestimmungen beinhaltet, erhält der bestehende Artikel 27 eine Sachüberschrift.

#### *Abs. 3*

Im Rahmen von Strafverfahren eingezogene Kulturgüter fallen an den Bund mit dem Auftrag, diese an den Ursprungsstaat zu überführen (Art. 28 KGTG in Verbindung mit Art. 27 KGTV). Bis anhin regelte Absatz 3, dass die eingezogenen Kulturgüter bis zu Ihrer Überführung im Schweizerischen Landesmuseum oder einer anderen geeigneten Institution aufbewahrt werden. In der Praxis werden eingezogene Kulturgüter jedoch an einem vom BAK bezeichneten Lagerort aufbewahrt. Die Anpassung trägt diesem Umstand Rechnung.

---

<sup>1</sup> «Objektyp des Kulturguts» und «möglichst genaue Angaben zum Herstellungsort oder, wenn es sich um ein Ergebnis archäologischer oder paläontologischer Ausgrabungen oder Entdeckungen handelt, zum Fundort des Kulturguts».

## **Art. 27a Ausnahmen von der Überführung (neu)**

### **Abs. 1**

In der bisherigen Vollzugspraxis zu der Überführung an den Ursprungsstaat von in Rahmen von Strafverfahren eingezogenen Kulturgütern hat sich eine Regelungslücke manifestiert. So ist in Fällen, in denen für eingezogene (archäologische) Kulturgüter der Ursprungsstaat nicht feststellbar ist oder der Ursprungsstaat keine Rückführung wünscht, die weitere Verwendung der Kulturgüter nicht geregelt. Gerade bei archäologischen Kulturgütern kann eine Zuordnung zu einem Ursprungsstaat schwierig sein, zumal historische Gebiete nicht mit den heutigen Staatsgrenzen übereinstimmen (Stichwort «römisches Reich»). So verbleiben solche Objekte *ad infinitum* in der Obhut des BAK. Die neue Bestimmung trägt diesem Umstand Rechnung, wonach das BAK in solchen Fällen eine alternative Lösung anstrebt.

Um diese Lücke zu schliessen, wird eine Regelung aufgenommen, wonach solche Objekte der Wissenschaft und Forschung zu Verfügung gestellt werden können oder unter bestimmten Umständen (zum Beispiel, weil sie keine besondere Bedeutung haben oder nur noch Fragmente vorhanden sind) deakzessioniert werden können.

### **Abs. 2**

Der Umgang mit eingezogenen Kulturgütern und insbesondere auch eine allfällige Deakzession von Kulturgütern ist anspruchsvoll und muss durchaus auch kritisch betrachtet werden. Es ist daher ein Konzept zu erarbeiten, welches vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt werden muss.